

## Sitzung des Ortsgemeinderates Gering

Am Donnerstag, 13.10.2022, findet um 19:00 Uhr, **im** Dorfgemeinschaftshaus in Gering eine Sitzung des Ortsgemeinderates Gering mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss
- 3) Ergänzungswahl eines Vertreters der Ortsgemeinde Gering für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig"
- 4) Änderung bzw. Neufassung der Friedshofssatzung
- 5) Auflösung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig und Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" nach § 67 Abs.5 GemO auf die Verbandsgemeinde
- 6) Vergabe von Planungsleistungen für die Durchführung einer Dorfmoderation in Gering
- 7) Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
- 8) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 9) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 10) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Gering, 6. Oktober 2022  
Ortsgemeinde Gering

MECHTHILD ACKERMANN  
Ortsbürgermeisterin

*Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Gering am 13.10.2022 im Dorfgemeinschaftshaus in Gering findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen der Ortsbürgermeisterin nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Gering/697/2022)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 2 Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss (Gering/701/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

### Sachverhalt:

Herr Horst Hermani ist aus der Ortsgemeinde Gering verzogen und somit aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden. Er war zudem stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Entsprechend sind Ergänzungswahlen zum Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen.

Die derzeit gültige Fassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gering sieht nach § 3 Abs. 3 vor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss ausschließlich aus Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates gebildet wird.

## Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder

Stellvertreter

Landvogt, Helmut

Hermani, Horst

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) bei Wahlen.

### Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/701/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Mechthild Ackermann	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium wählt folgendes Mitglied bzw. Stellvertreter/in in den Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Gering.

Mitglied \_\_\_\_\_ Stellvertretung \_\_\_\_\_

Landvogt, Helmut \_\_\_\_\_

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/701/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Mechthild Ackermann	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 3 Ergänzungswahl eines Vertreters der Ortsgemeinde Gering für die  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kindertagesstätte Gering-Kollig-  
Einig" (Gering/695/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 5 Verbandsordnung wird das Stimmrecht vom Ortsbürgermeister als gesetzlichem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes, sowie von jeweils zwei weiteren Vertretern aus den Ortsgemeinden Gering, Kollig und Einig ausgeübt, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu wählen sind.

Nach § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung ruht das Stimmrecht der Ortsbürgermeisterin als Vorsitzende bei Wahlen. Die Ortsbürgermeisterin besitzt dennoch das Recht Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

Folgende Personen wurden in der konstituierenden Sitzung vorgeschlagen:

1. Ines Lebner
2. Horst Hermani

Für den in der konstituierenden Sitzung gewählten Horst Hermani, der aus dem Ortsgemeinderat ausgeschieden ist, muss ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

### Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen die Wahl gemäß § 40 Abs.5, 2. Halbsatz Gemeindeordnung in offener Abstimmung durchzuführen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/695 /2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Mechthild Ackermann	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium wählt folgende Person als Vertreter/in der Ortsgemeinde Gering in die  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig"

---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/695 /2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			
Mechthild Ackermann								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 4     Änderung bzw. Neufassung der Friedhofssatzung (Gering/694/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:        Fachbereich 6

---

### Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gering entspricht in Teilen nicht dem geltenden Recht und muss daher angepasst werden.

In einer Besprechung am 29.08.2022 wurden die zu ändernden Punkte angesprochen.

Die Änderungen/Neuerungen sind in die Friedhofssatzung eingearbeitet und grau markiert.

Folgende Punkte sind noch zu klären:

#### Nutzungsrecht Wahlgräber:

Wie in der o. a. Besprechung erklärt, muss das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte deutlich höher sein als die Ruhefrist. Zurzeit beträgt das Nutzungsrecht 35 Jahre. Das bedeutet, dass eine zweite (Sarg)Bestattung ohne Verlängerung des Nutzungsrechts nur innerhalb der ersten fünf Jahre stattfinden kann. Dies widerspricht lt. Bestattungsrecht dem Sinn von Wahlgräbern. Für Wahlgräber sind auch deutlich höhere Gebühren zu zahlen. Bei den Urnenwahlgräbern beträgt das Nutzungsrecht 30 Jahre. Da die Ruhefrist von Aschen 15 Jahre beträgt, ist hier eine weitere Bestattung ohne eine kostenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechts innerhalb von 15 Jahren möglich.

#### Belegung von Wahlgrabstätten:

Bei der Besprechung wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von § 14 Abs. 3 S. 3 so nicht möglich ist. Dieser Satz wird gestrichen.

Da in Wahlgräbern sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden dürfen, sind folgende Belegungen möglich:

Zwei Särge oder je Grabstätte zwei Urnen.

Seitens der Ortsgemeinde Gering wird folgender Zusatz gewünscht: Zusätzlich zu der vorgenannten Belegung ist die Beisetzung von vier weiteren Urnen möglich.

Neu eingefügt wurde auch § 18 a (Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit).

#### § 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Abs. 3 wird gestrichen, da in § 16 definiert ist, dass es auf dem Friedhof nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gibt. Sollte es gewünscht sein, dass es „Flachgräber ohne Einfassung“ gibt, müsste es ein Grabfeld mit „besonderen Gestaltungsvorschriften“ geben.

Da es in der Ortsgemeinde Gering keine Leichenhalle für die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung von Leichen gibt, wurde das Wort Leichenhalle in Aufbahrungshalle geändert. Der Text wurde entsprechend angepasst (in der Friedhofssatzung grau markiert).

Als rechtlich kritisch anzusehen ist noch die Größe der Urnenwahlgrabstätten. Im Bestattungsrecht heißt es:

Wahlgrabstätten (und dazu gehören auch Urnenwahlgrabstätten) müssen sich in ihrer Größe und Lage deutlich von Reihengrabstätten unterscheiden. In der Ortsgemeinde Gering haben Urnenreihen- und -wahlgrabstätten bisher die gleiche Größe von 0,80 m x 0,80 m. Da die Urnenreihen- und -wahlgrabstätten auch in unterschiedlichen Gräberfeldern anzulegen sind, sollte die Größe der Urnenwahlgrabstätte entsprechend geändert werden (üblich ist eine Länge von mindestens 1,00 m).

Da die Änderungen und Ergänzungen insgesamt sehr umfangreich sind, wird die Neufassung der Friedhofssatzung empfohlen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt:

Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten wird für \_\_\_\_\_ Jahre verliehen.

Die Größe der Urnenwahlgrabstätten wird wie folgt festgelegt:

Länge: \_\_\_\_\_

Breite: \_\_\_\_\_

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung. Die Verwaltung wird gebeten, die Änderungen noch einzuarbeiten und diese zur Unterschrift vorzulegen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/694 /2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

\_\_\_\_\_

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 5      Auflösung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig und Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" nach § 67 Abs.5 GemO auf die Verbandsgemeinde (Gering/700/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 3

---

### Sachverhalt:

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeindeverwaltung war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in den Bürgermeisterbesprechungen am 30.11.2020 und am 11.07.2022 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Des Weiteren schilderte der zuständige Referent des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Horst Meffert die rechtlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes.

In beiden Sitzungen wurde herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita“ durch den Aufgabenübergang nicht endet. Alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister\*innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister\*in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister\*innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tages- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält. Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter\*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine

zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche, Zahlungen von Jahressonderzahlungen etc. ergeben. Bei kurzfristigen „Leerläufen“ müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürrftig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere“ unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitgeberern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können. Zudem bestehen in größeren Strukturen die zumindest theoretisch, größerer Möglichkeiten zur Übernahme einer Führungsposition ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen, was gerade junge Bewerber/innen anspricht.
3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.
4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im SGB verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.
5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**:

Die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagesstätten in der Regel bei ehrenamtlichen Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z. B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs. Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach § 47 SGB VII)
- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte (allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen), letztlich bleibt dennoch die

Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z. B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung, ...) verfügen, als auch eine gute Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägeraufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen.

Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnvoll, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

#### Finanzielle Auswirkungen einer Aufgabenübertragung:

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung der aus der Übernahme entstehenden Kosten nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z.B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinde Gering, nach der Übernahme der Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde Maifeld, ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden wie nachfolgend aufgeführt, zu jeweils 50% vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde/Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde/Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jeder der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen, werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen. Notwendige Kreditbeschaffungskosten zur Deckung der ordentlichen Auszahlungen (Liquiditätskredite) und der Investitionsauszahlungen (Investitionskredite) werden bei der Abrechnung nicht mit einbezogen.

Im Rahmen der Übertragung der Kindertagesstätte soll das Grundstück des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig“ einschließlich des Gebäudes auf die Verbandsgemeinde Maifeld übergehen. Hier ist ein Ankauf des Grundstücks durch die Verbandsgemeinde Maifeld vorgesehen.

Entsprechend der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig“ steht bei einem Verkauf bzw. bei der Auflösung des Zweckverbandes der Grundstückswert alleine der Ortsgemeinde Kollig zu, da die Ortsgemeinde Kollig bei der Gründung des Zweckverbandes das Grundstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Anzumerken ist, dass sich das Grundstück auf dem sich das Kindertagesstättengebäude befindet, nur zur Hälfte im Eigentum der Ortsgemeinde Kollig befindet. Die andere Hälfte wurde im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages von der kath. Kirche angepachtet.

Vom Verkaufspreis des Gebäudes erhält die Ortsgemeinde Einig vorab 11,22%. Der verbleibende Betrag ist entsprechend der seinerzeitigen Baukostenaufteilung mit 49,42% auf die Ortsgemeinde Gering und mit 50,58% auf die Ortsgemeinde Kollig zu verteilen.

Die Wertfeststellung des Gebäudes steht noch aus. Diesbezüglich ist zu entscheiden, ob die Wertermittlung anhand der Bilanzwerte des Zweckverbandes erfolgen soll oder ob die Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt wird.

Der Grundstückswert wird mittels Bodenrichtwert festgestellt.

Um die Übertragung der Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ zu vollziehen müssen folgende Schritte erfolgen:

1. Alle am Zweckverband beteiligten Ortsgemeinden beschließen die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2022 Hier fasst der Ortsgemeinderat einen Beschluss und beauftragt die aus der Gemeinde Gering in die Verbandsversammlung entsandten Ratsmitglieder in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für eine Auflösung des Zweckverbandes zu votieren. Den eigentlichen Auflösungsbeschluss fasst die Verbandsversammlung.
2. Die Ortsgemeinde Gering überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung ab dem 1. Januar 2023 gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde. Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat bereits in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 den Vorratsbeschluss gefasst einem Aufgabenübergang von allen Gemeinden zuzustimmen, die dies beschließen.
3. Der Ortsgemeinderat entscheidet nach vorheriger Absprache mit den Gemeinden Kollig und Einig, ob das Gebäude nach den Bilanzwerten aus der Doppik oder nach Verkehrswertgutachten veräußert werden soll. Im Falle des Verkehrswertgutachtens muss dieses möglichst schnell beauftragt werden.
4. Die Aufteilung des Kaufpreises erfolgt nach dem o.a. Verteilungsschlüssel, der Preis für das Grundstück fällt der Ortsgemeinde Kollig alleine zu.
5. Die Verbandsgemeinde Maifeld tritt in den bestehenden Erbbaupachtvertrag mit der Kirche ein.

### **1. Berechnungsbeispiel: Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig**

#### **Grunddaten:**

Einwohnerzahlen zum 31.05.2022	Gering: 437
	Kollig: 607
	Einig: 144
Kinderzahl in der Kita zum 31.05.2022	Gering: 18
	Kollig: 27
	Einig: 3

Voraussichtlicher Gebäudewert zum 01.01.2023:	426.833,00 EUR
Voraussichtliche Restnutzungsdauer zum 01.01.2023:	52 Jahre
Daraus resultierende Abschreibung:	8.208,32 EUR/Jahr

**Kosten:** Zur Vermeidung von pandemiebedingten Fehlberechnungen wurden die Ist-Zahlen des Jahres 2019 herangezogen.

#### **Auszahlungen:**

Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten):	417.675,38 EUR
Unterhaltungs- / Reparaturkosten (Gebäude):	16.742,49 EUR
Essen- / GetränkKosten:	8.369,66 EUR
Zusatzkosten (z. B. Fortbildung, Untersuchungen):	6.279,86 EUR
Geschäftsaufwendungen (z. B. Telefon, Versicherung):	<u>5.929,48 EUR</u>
Auszahlungen gesamt:	454.996,87 EUR

### **Einzahlungen:**

Gesamteinzahlungen ohne Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder:	393.657,01 EUR
Saldo der Ein- / Auszahlungen:	61.339,86 EUR
Zzgl. Abschreibungen:	8.208,32 EUR
Von den an der Kita beteiligten Kommunen aufzubringender Gesamtbetrag;	<u>69.548,18 EUR</u>

Entsprechend den vorgesehenen Parametern und den o. g. Kinder- / Einwohnerzahlen sind folgende Zahlungen durch die beteiligten Ortsgemeinden zu zahlen:

Gering:	25.831,76 EUR
Kollig:	37.328,00 EUR
Einig:	6.388,42 EUR

Zum Vergleich die Zahlung der Gemeinden in den vergangenen Jahren

	2019	2018	2017
Gering	23.693,17 EUR	18.136,55 EUR	15.798,52 EUR
Kollig	38.780,15 EUR	32.458,99 EUR	27.628,56 EUR
Einig	8.962,85 EUR	9.148,58 EUR	7.568,04 EUR
Gesamt	71.436,17 EUR	59.744,12 EUR	50.995,12 EUR

Der Anstieg der von den Gemeinden zu tragenden Kosten wird durch gestiegene Unterhaltungs- und Personalkosten verursacht. So sind allein die Personalkosten von 349.076,60 EUR in 2017 auf 417.675,38 EUR in 2019 angestiegen.

### **Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium beschließt, den Zweckverband Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig zum 31.12.2022 aufzulösen. Die für die Ortsgemeinde Gering in der Verbandsversammlung vertretenen Mitglieder werden angewiesen den Auflösungsbeschluss zum 31.12.2022 in der Verbandsversammlung zu fassen.

### **Etwaige Anträge:**

### **Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/700 /2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

### **Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung ab dem 01.01.2023 auf die Verbandsgemeinde.

### **Etwaige Anträge:**

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/700/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

### Beschlussvorschlag 3:

Die Veräußerung des Gebäudes erfolgt

- zu den Bilanzwerten aus der Doppik.
- nach dem Wert eines aktuellen Verkehrswertgutachten.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/700/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 6 Vergabe von Planungsleistungen für die Durchführung einer Dorfmoderation in Gering (Gering/702/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

---

**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Gering hat am 27.06.2022 beim Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Förderung der Dorfmoderation gestellt. Dieser Antrag wurde am 30.08.2022 vom Ministerium mit einer Fördersumme in Höhe von 12.000,00 EUR bewilligt. Grundlage des Antrags war ein Angebot des Planungsbüros Hicking. Das Planungsbüro Hicking hat in der Verbandsgemeinde Maifeld bereits mehrfach (z.B. Mertloch, Rüber, Trimbs, Polch-Ruitsch) erfolgreiche Dorfmoderationen durchgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ausgaben in Höhe 15.230,22 EUR und die Einnahmen in Höhe von 12.000,00 EUR müssen in den Haushalt 2023 im Produkt 51101 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingeplant werden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, die Planungsleistung „Dorfmoderation Gering“ an das Planungsbüro Hicking, Altenahr, zu vergeben.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/702/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

\_\_\_\_\_

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 7 Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise  
(Gering/696/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Die durch den Ukraine Konflikt hervorgerufene Energieverknappung, insbesondere im Bereich des Erdgases, hat zu einer starken Erhöhung der Heizkosten geführt. Neben der Verteuerung hat die Verknappung beim Erdgas aber auch zu einer verstärkten Nachfrage bei „Alternativprodukten“ geführt. Daher ist landesweit ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach Brennholz zu verzeichnen.

Das Forstamt Koblenz ist bestrebt die erhöhte Nachfrage in dem vorgegebenen Rahmen zu befriedigen. Dabei müssen laut Forstamt Koblenz die Aspekte einer pfleglichen, planmäßigen und nachhaltigen Forstwirtschaft unter Wahrung der ökosystemaren Leistungsfähigkeit, oberste Priorität haben.

Anzumerken ist auch, dass von Seiten des Forstamtes kein „ofenfertiges Brennholz“ angeboten werden kann, da das bereitgestellte Brennholz erst nach einer Trockenzeit von zwei Jahren genutzt werden kann.

Um in Zeiten potenzieller Energieknappheit der steigenden Nachfrage nach Brennholz entgegenzutreten und eine möglichst gerechte und transparente Verteilung sicherstellen zu können, benötigt das Forstamt Koblenz einen Beschluss durch den jeweiligen Ortsgemeinde-/Stadtrat zur Entwicklung eines im gesamten Forstamtsgebiet einheitlichen Brennholzverkaufsprozesses.

Dazu gehört die Festlegung auf ein einheitliches Verkaufsmaß. Dieses sollte in Festmetern erhoben werden, da neben den zulässigen Schätzmaßen Messverfahren zum Einsatz kommen, die im Festmaß vermessen. Die für den Verkauf im Raummaß (Raummeter / RM) notwendige Umrechnung birgt ein hohes Maß an vermeidbarer Ungenauigkeit.

Außerdem empfiehlt das Forstamt Koblenz einen Mindestpreis je Festmeter für an den Weg gerücktes Brennholz (Buche / Eiche, Nadelholz zu Teilen mitgehend). Soll ein separater Preis für reine Weichholz- und Nadelholzpolter beschlossen werden, empfiehlt das Forstamt Koblenz für reine Weichholzpolter einen optionalen Abschlag von 20 %, für reine Nadelholzpolter von 25 %.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, dass die Abgabe des Brennholzes an Endverbraucher künftig ausschließlich in Festmeter (Fm) erfolgen soll.

Die Mindestpreise für Brennholz aus dem Gemeindewald der Ortsgemeinde Gering werden für die Saison 2022/2023 wie folgt festgesetzt (in EUR je Festmeter):

	Buche / Eiche (Anteile Weich- u. Nadelholz)	Weichhölzer (Pappel, Weide, Linde, Erle)	Nadelhölzer
Polterholz am Weg	70,00 EUR/Fm	56,00 EUR/Fm	52,50 EUR/Fm

**Etwaige Anträge:****Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/696 /2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Ortsgemeinderat Gering

TOP-Nr.: 8 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen  
(Gering/693/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

### Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Ortsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
150,00	Spende für Präsentkörbe für Seniorinnen (aus dem Jahr 2021)
550,00	Spende für den Seniorentag

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Gering	13.10.2022	Gering/693/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

